



Ordnungen der Ausbildungen und Prüfungen für den kirchenmusikalischen Dienst

Inhalt

	Seite
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i>	3
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i>	10
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	22
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	29
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	40
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	47
Ordnung des Kirchenmusikalischen Unterrichts	57
Ordnung des kirchenmusikalischen <i>Eignungsnachweises</i> - <i>Orgel</i> -	61
Ordnung des Ausbildungsgangs <i>Kinderchorleitung/ Singen mit Kindern</i>	67
Ordnung der <i>Prüfung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin</i>	73

Herausgeber:

Bischöfliches Kirchenmusikinstitut Fulda
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. (06 61) 87 268
Fax (06 61) 87 405
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Ordnung des Kirchenmusikalischen Unterrichts in der Diözese Fulda

1 Ziel und Dauer des Kirchenmusikalischen Unterrichts

- 1.1 Der Kirchenmusikalische Unterricht bezieht sich auf einzelne Fächer der C-Ausbildung, in der Regel Orgelspiel.
- 1.2 Der Kirchenmusikalische Unterricht hat eine Grundausbildung zum Ziel. Er kann im Fach Orgel mit dem kirchenmusikalischen Eignungsnachweis abgeschlossen werden.
- 1.3 Als Vorbereitung auf die C-Ausbildung bzw. auf die Ausbildung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin wird Unterricht im Fach Klavier erteilt (sog. „Vorklasse“). Gegenstand dieses Unterrichts ist bei Bedarf auch die Vermittlung von Kenntnissen zu § 3.2 der jeweiligen Ausbildungsordnung.
- 1.4 Nach abgelegter C-Prüfung besteht ebenfalls die Möglichkeit, am Kirchenmusikalischen Unterricht teilzunehmen, um sich für die Praxis weiterzubilden (sog. „Weiterstudium“).
- 1.5 Der Unterricht ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt. Er kann auf Antrag verlängert werden.

2 Leitung und Lehrkräfte

Die Ausbildung wird im Auftrag des Bischofs von Fulda durch das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut (nachfolgend „KMI“) durchgeführt. Die Lehrkräfte sind mit denen der C-Ausbildung identisch.

3 Aufnahmevoraussetzung

- 3.1 Eine grundsätzliche Veranlagung zur Durchführung dieser Ausbildung ist nachzuweisen (Vorstellungsgespräch bei der Leitung des KMI oder beim zuständigen Regionalkantor). Die Anforderungen

zur C-Ausbildung müssen nicht erreicht werden. Der Bewerber/ die Bewerberin soll der katholischen Kirche angehören. Das Mindestalter beträgt in der Regel 13 Jahre.

- 3.2 Für alle Bereiche des Kirchenmusikalischen Unterrichts sind Klavierkenntnisse (mindestens Elementarkenntnisse) nachzuweisen.

4 Anmeldung

Die Anmeldung zum Kirchenmusikalischen Unterricht ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an das Sekretariat des Bischöflichen Kirchenmusikinstituts, Paulustor 5, 36037 Fulda, zu richten. Nach Zulassung durch das KMI wird ein Ausbildungsvertrag mit dem/ der Studierenden bzw. bei fehlender Volljährigkeit mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossen.

5 Unterrichtsplan/ Ausbildungsregelungen

- 5.1 Der Einzelunterricht in den instrumentalen Fächern (eine Unterrichtseinheit à 45' pro Woche) findet dezentral und möglichst wohnortnah an verschiedenen Ausbildungsorten statt.
- 5.2 Der Beginn des Unterrichts ist jederzeit zu Beginn eines Monats möglich.
- 5.3 Zu Unterrichtsorten, Dauer des Studienjahres, Ferienzeit, Ausbildungsvertrag, Studiengebühren, Probezeit, Kündigungsfristen und öffentlichem Auftreten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen C-Ausbildungsordnung der Diözese Fulda entsprechend (vgl. §§ 5, 7, 8 und 11 der C-Ausbildungsordnung).
- 5.4 Die Kirchenmusikalischen Werkwochen stehen den Studierenden des Kirchenmusikalischen Unterrichts offen.

6 Abschluss

- 6.1 Wird kein Antrag auf Verlängerung gestellt, endet die Ausbildungsvereinbarung und der Kirchenmusikalische Unterricht zwei Jahre nach Beginn des Unterrichts, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.2 Sofern der/ die Studierende das 15. oder zum Ausbildungsgang Kinderchorleitung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einen Wechsel in die C-Ausbildung oder in den Ausbildungsgang Kinderchorleitung beabsichtigt, kann er/ sie (ggf. vertreten durch den/ die Erziehungsberechtigten) eine Verlängerung beantragen.
- 6.3 Wird der Kirchenmusikalische Unterricht nicht mit dem Eignungsnachweis abgeschlossen, wird auf Wunsch eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausgestellt. Diese dient nur zur Vorlage bei einem Pfarramt der Diözese Fulda. Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Vergütungsstufe besteht nicht.

7 Wechsel zwischen C-Ausbildung und Kirchenmusikalischem Unterricht

- 7.1 Bei entsprechenden Voraussetzungen ist ein Wechsel vom Kirchenmusikalischen Unterricht zur C-Ausbildung möglich, wobei die allgemeinen Fristen des Studienjahres und die Aufnahmebedingungen zu beachten sind.
- 7.2 Der Wechsel von der C-Ausbildung in den Kirchenmusikalischen Unterricht ist jederzeit möglich.
- 7.3 Jeder Wechsel ist dem Kirchenmusikinstitut schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 Bezüglich eines Wiedereinstiegs in die C-Ausbildung ist die Genehmigung der Leitung des KMI erforderlich.

8 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt zum 1. September 2003 in Kraft.
Fulda, 17. Juli 2003

1. Änderungsverordnung 7. Juli 2006

Die 2. Änderungsverordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

Fulda, 20. Mai 2010

Bischof von Fulda